

BEGRÜNDUNG ZUR EINBEZIEHUNGSSATZUNG

HÖRLBACH

STADT

ABENSBERG

LANDKREIS

KELHEIM

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Stadt Abensberg
Stadtplatz 1
93326 Abensberg

1. Bürgermeister

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 17.10.2022 – Entwurf II

Projekt Nr.: 22-1393_OAS



INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

TEIL A] STÄDTEBAU

1	VERANLASSUNG.....	5
2	INSTRUKTIONSGEBIET	5
3	RAHMENBEDINGUNGEN	6
3.1	Baurechtliche Situation	6
3.2	Planungsvorgaben	6
3.2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern.....	6
3.2.2	Regionalplan	6
3.2.3	Flächennutzungs- / Landschaftsplan	6
3.2.4	Biotopkartierung	7
3.2.5	Arten- und Biotopschutzprogramm	7
3.2.6	Schutzgebiete.....	7
3.2.7	Artenschutzkartierung.....	7
3.2.8	Sonstige Planungsvorgaben.....	7
3.3	Gelände, Topografie, Bodenverhältnisse	7
3.4	Wasserhaushalt	8
3.4.1	Grundwasser	8
3.4.2	Oberflächengewässer.....	8
3.4.3	Hochwasser.....	8
3.5	Altlasten	8
3.6	Denkmalschutz	9
3.6.1	Baudenkmäler	9
3.6.2	Bodendenkmäler	9
4	KLIMASCHUTZ.....	9
5	VERFAHRENSHINWEISE	10
6	HINWEISE ZUR PLANUNG.....	11
7	ERLÄUTERUNG DER STÄDTEBAULICHEN FESTSETZUNGEN.....	11
8	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR.....	12
8.1	Verkehr	12
8.1.1	Straßenverkehr.....	12
8.1.2	Öffentlicher Personennahverkehr	12
8.1.3	Geh- und Radwege	12
8.2	Abfallentsorgung	12
8.3	Wasserwirtschaft.....	12
8.3.1	Wasserversorgung	12
8.3.2	Abwasserbeseitigung	12
8.3.3	Niederschlagswasserbeseitigung	12
8.4	Energieversorgung.....	13
8.4.1	Elektrische Versorgung	13
8.4.2	Gasversorgung	14
8.5	Telekommunikation.....	14
9	BRANDSCHUTZ	15
10	IMMISSIONSSCHUTZ	16
10.1	Verkehrslärm.....	16
10.2	Gewerbelärm	16
10.3	Sport- und Freizeitlärm.....	16
10.4	Sonstige Immissionen	16
11	FLÄCHENBILANZ.....	16
12	ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSSAGEN.....	17

13	ANLASS.....	18
14	NATURRÄUMLICHE BESTANDSERFASSUNG	18
14.1	Naturräumliche Gliederung	18
14.2	Potentiell natürliche Vegetation.....	18
14.3	Vorhandene Vegetation	18
14.4	Biotopausstattung / Schützenswerte Lebensräume	18
14.5	Boden.....	19
14.6	Wasser.....	19
14.7	Klima und Luft	19
14.8	Landschaftsbild/ Erholungseignung	19
15	ERLÄUTERUNG DER GRÜNORDERISCHEN FESTSETZUNGEN.....	20
16	EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG [BILANZIERUNG]	21
16.1	Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen	21
16.1.1	Ermittlung der Gesamtfläche des Eingriffs	21
16.1.2	Festlegung der Bedeutung des Schutzgutes Arten und Lebensräume.....	22
16.1.3	Verbal-argumentativ Bewertung aller weiteren Schutzgüter.....	22
16.1.4	Ermittlung der Eingriffsschwere	22
16.1.5	Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs	22
16.1.6	Ermittlung des Ausgleichsumfangs in Wertpunkten.....	23
16.2	Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen.....	25
16.3	Aussagen zur Umsetzung der Kompensationsflächen.....	25
17	HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG	26
17.1	Hinweise	26
17.2	Artenlisten	26
18	VERWENDETE UNTERLAGEN	28

ANHANG 1

Bereitstellung ökologischer Ausgleichsflächen - Ausgleichsflächenpläne

TEIL A] STÄDTEBAU

1 VERANLASSUNG

Die Stadt Abensberg hat beschlossen, für Teilbereiche des Ortsteils Hörlbach, genau gesagt Unterhörlbach und Oberhörlbach, eine städtebauliche Satzung zu erlassen, um eine geringfügige, dem örtlichen Bedarf angepasste Erweiterung der Bauflächen zu ermöglichen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde durch die Stadt Abensberg am 31.03.2023 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB befürwortet.

Ziel und Zweck der Satzung ist es Teilflächen der Grundstücke der Flurnummern 12, 557 sowie die Gesamtfläche des Grundstückes der Flurnummer 517/1 jeweils der Gemarkung Hörlbach, die sich aktuell im Außenbereich befinden und im Zusammenhang zum bebauten Ortsteil stehen und durch dessen bauliche Nutzung geprägt sind einzubeziehen.

Damit unterliegen künftige Bauvorhaben auf der miteinbezogenen Grundstücksfläche der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 34 BauGB.

Nachdem die Satzung in der Fassung vom 31.03.2022 das planungsrechtliche Verfahren der öffentlichen Auslegung durchlaufen hat, ist es nun aufgrund verschiedener Änderungen und Ergänzungen erforderlich, die Satzung in der Fassung vom 17.10.2022 erneut öffentlich auszulegen.

2 INSTRUKTIONSGEBIET

Der Gesamtumgriff der Satzung erstreckt sich auf drei verschiedene Geltungsbereiche, welche die Erweiterungs-/ Grundstücksflächen entsprechend beinhalten. Die Geltungsbereiche weisen einen Umgriff von 6.123 m² auf. Die Erweiterungs-/ Grundstücksflächen selbst weisen eine Gesamtfläche von 5.198 m² auf. Hinsichtlich näherer Erläuterung der Flächenangaben wird auf die Ziffer 11 Flächenbilanz verwiesen. Zusätzlich werden Aussagen zur Zufahrtsituation oder zu erhaltenden Gehölzen aufgezeigt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung *Hörlbach* befinden sich die Flurnummern 12 Teilfläche, 517/1 sowie 557 Teilfläche der Gemarkung Hörlbach. Die Geltungsbereiche der Flurnummern 12 und 517/1 ist für die Erweiterung mit je einem Anwesen gedacht, die Flurnummer 557 ist mittig geteilt und soll für zwei Anwesen zur Verfügung stehen.



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung. Darstellung unmaßstäblich [verändert]

3 RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Baurechtliche Situation

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben können Städtebauliche Satzungen, hier Einbeziehungssatzung nach § 34 BauGB, im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, in der gleichzeitig von einer allgemeinen Umweltprüfung abgesehen werden kann. Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB ist hierbei als zwingende Voraussetzung allerdings auszuschließen.

In vorliegendem Fall können als Voraussetzungen zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung die Belange einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung erfüllt werden.

Außerdem gilt die Bedingung, dass es sich um keine sonstigen UVP-pflichtigen Vorhaben handelt, sowie keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Schutzgütern gegeben sind.

3.2 Planungsvorgaben

3.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das Landesentwicklungsprogramm stellt die Stadt Abensberg zusammen mit Neustadt a.d. Donau als *Mittelzentrum* dar, somit obliegen ihr Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Das Umfeld der Stadt wird nach den Gebietskategorien dem *allgemeinen ländlichen Raum* zugeordnet.

3.2.2 Regionalplan

Die Stadt Abensberg liegt in der Region 11 – *Regensburg*, wobei das Stadtumland zum *allgemeinen ländlichen Raum* zählt.

Nördlich von Unterhörlbach schließt das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Talräume der großen Laber und der Abens mit Seitentälern“ an. Bei solchen Gebieten soll vor allem bei Siedlungstätigkeiten Rücksicht auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie auf die Erfordernisse der Erholung und des Fremdverkehrs genommen werden.

Weitere Vorgaben der Landes- und Regionalplanung liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

3.2.3 Flächennutzungs- / Landschaftsplan

Die Stadt Abensberg besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 20.03.2001. Die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche werden als gliedernde Orts- und Landschaftsbild prägende Grün- und Freiflächen welche von Bebauung frei zu halten sind beschrieben. Ergänzend dazu sind im Bereich der Flurnummer 12 Bäume, Sträucher und Hecken im Bestand, dargestellt. Im Bereich der Flurnummern 517/1 sowie 557 sind geplante Gehölze zur Entwicklung von Ortsrändern aufgezeigt.

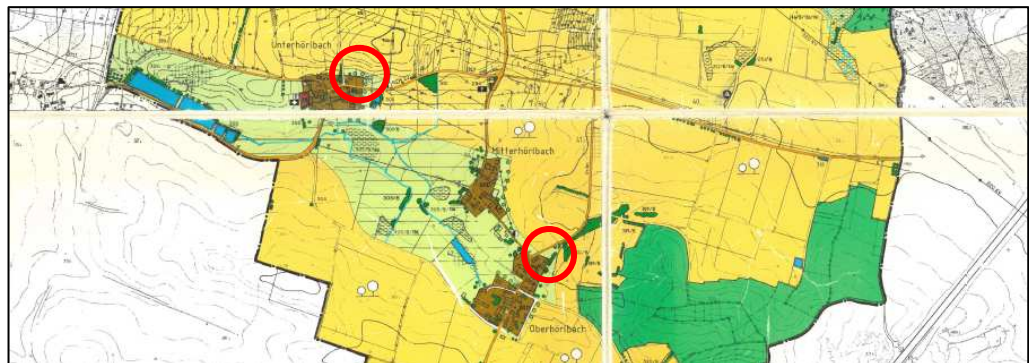


Abbildung: FNP Stadt Abensberg – Bereich Ortsteil Hörlbach [verändert]

3.2.4 Biotopkartierung

Im Planungsgebiet befinden sich keine amtlich erfassten Biotope.

In der Umgebung befinden sich nachfolgend beschriebene Strukturen als nächstgelegenes Biotop:

BIOTOPNUMMER	BEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG
7237-0021-006	Hecken westl. der "Schwabenleite"	— einzelne Hecken, in der Regel zwischen Äckern — fast vollständig von Schlehe dominiert, stellenweise auch Vogelkirsche, Holunder und Hartriegel.
7237-0019	Gehölze östl. Unterhörbach	— Sonstiger Feuchtwald (incl. degenerierte Moorstandorte)
7237-0020-008	Feuchtfelder zwischen Unter- und Oberhörbach	— Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe — Großseggenried — Gewässer-Begleitgehölze, linear

3.2.5 Arten- und Biotopschutzprogramm

Aussagen für den Geltungsbereich werden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht getroffen.

3.2.6 Schutzgebiete

Im Planungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete.

3.2.7 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Fundpunkte der Artenschutzkartierung bekannt bzw. zu erwarten.

3.2.8 Sonstige Planungsvorgaben

Es sind keine weiteren Planungsvorgaben zu beachten.

3.3 Gelände, Topografie, Bodenverhältnisse

Gelände/ Topographie

Der Geltungsbereich in Unterhörbach fällt von Norden von ca. 394,6m ü. NN nach Süden auf ca. 382,6 m ü. NN, in Oberhörbach steigt das Gelände leicht von ca. 395,4m ü. NN im Südwesten auf ca. 397,1m ü. NN im Nordosten.

Bodenverhältnisse

Nach der Übersichtsbodenkarte [M. 1: 25.000] liegt im Planungsgebiet *Fast ausschließlich Braunerde aus flachem Lehm bis Schluff (Lösslehm) oder Kryolehm bis - schluff (Lösslehm, Molasse) über Molasseablagerungen mit weitem Bodenartenspektrum* vor. Aussagen über die detailgenaue Bodenbeschaffenheiten bzw. Untergrundverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden und sind gegebenenfalls durch Bodenaufschlüsse zu ermitteln.

3.4 Wasserhaushalt

3.4.1 Grundwasser

Das Grundwasser ist als eines der wichtigsten Schutzgüter vorrangig zu behandeln und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

In der hydrogeologischen Karte [M 1:100.000] ist *Nördliche Vollschorter-Abfolge* im Bereich der Einbeziehungssatzung angegeben.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung *Hörbach* nicht mit aufsteigendem Grundwasser zu rechnen. Detaillierte Aussagen hierzu können allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da keine detaillierten Nachweise hierfür vorliegen. Diese sind bei Bedarf auf Ebene der nachgeordneten Verfahren zu erbringen.

Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 WHG in Verbindung mit Art. 30 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser und die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 WHG wird hingewiesen.

Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung [NWFreiV] maßgebend. Weiterhin sind die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ [TRENGW] zu beachten.

Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

3.4.2 Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich sind keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer vorhanden.

3.4.3 Hochwasser

Laut dem Online-Angebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt der Geltungsbereich weder innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes noch innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ_{100} und HQ_{extrem} . Dennoch sollen hier Hochwassergefahren nicht ausgeschlossen werden. Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch fern von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall in Bayern mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im Informationsdienst nicht flächendeckend abgebildet werden können.

Weiterhin befinden sich die Flurnummern teilweise innerhalb eines wassersensiblen Bereiches. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

3.5 Altlasten

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Dies besagt jedoch nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder Bodenverunreinigungen sind. Sollten daher bei Aushubarbeiten Verfüllungen mit Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, ist das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Staatliches Abfallrecht zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen.

3.6 Denkmalschutz

3.6.1 Baudenkmäler

Im Geltungsbereich und näheren Umfeld der Einbeziehungssatzung *Hörlbach* befinden sich keine Baudenkmäler.

3.6.2 Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich selbst sind laut Aussagen Online-Angebotes des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Bodendenkmäler bekannt, jedoch befindet sich in der Umgebung folgendes registrierte Bodendenkmal:

DENKMALNUMMER	GEMARKUNG	BESCHREIBUNG
D-2-7237-0002	Hörlbach	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler (z. B. Keramik-, Metall- oder Knochenfunde) sind umgehend dem Landratsamt Kelheim - Untere Denkmalschutzbehörde – bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.

4 KLIMASCHUTZ

Die Bekämpfung des Klimawandels ist eine der größten Herausforderung dieser Zeit. Die Bundesrepublik hat deshalb klare Ziele definiert, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise zu mindern. Bis zum Zieljahr 2030 gilt entsprechend dem Nationalen Klimaschutzziel eine Minderungsquote von mind. 55 %.

In den Kommunen wird durch die unterschiedliche Nutzung des Gemeindegebiets [Private Haushalte, Gewerbe/ Industrie, kommunale Liegenschaften und Verkehr] der Großteil der Emissionen erzeugt, zum anderen befinden sich jedoch auch dort die Potenziale zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

CO₂-Emissionen können im Energiebereich auf drei Arten reduziert werden:

- Energieverbrauch senken,
- erneuerbare Energieträger ausbauen,
- auf fossile Energieträger mit geringerem CO₂-Faktor umsteigen [z. B. von Heizöl auf Erdgas].

Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens tragen folgende Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei:

- Bei der Planung der Gebäude und Außenanlagen wird empfohlen auf nachhaltiges Bauen Wert zu legen.

5 VERFAHRENSHINWEISE

Für die Einbeziehungssatzung *Hörlbach* erfolgt das Planaufstellungsverfahren im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Stadt Abensberg hat am 31.03.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Öffentlichkeit und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung i. d. F. vom 31.03.2022, gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.06.2022 bis 20.07.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde in i. d. F. vom 17.10.2022 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 10.11.2022 bis 25.11.2022 durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am __.__._____.

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange werden am Verfahren beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH
- Telefónica Germany GmbH & OHG
- Energienetze Südbayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz
- Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Zweckverband Wasserversorgung Biburger Gruppe
- Landratsamt Kelheim
 - Abteilung Bauplanungs-/ Bauordnungsrecht
 - Abteilung Städtebau
 - Abteilung Immissionsschutz
 - Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege
 - Abteilung Wasserrecht
 - Abteilung Feuerwehrwesen/ Kreisbrandrat
 - Abteilung Kreisstraßenverwaltung
 - Abteilung Abfallrecht – staatlich
 - Abteilung Gesundheitswesen
 - Abteilung Abfallrecht – kommunal
 - Abteilung Straßenverkehrsrecht
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung

6 HINWEISE ZUR PLANUNG

Durch die vorliegende Planung soll eine gezielte und dem Bedarf angepasste, geringfügige Entwicklung des Ortes Hörlbach, welche sich ausschließlich auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt, ermöglicht werden.

Die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes ist dabei gewährleistet.

Gleichzeitig sollen in diesem Zusammenhang relevante Belange der Grünordnung Berücksichtigung finden und auf die städtebaulichen Belange abgestimmt werden.

Die verkehrliche Erschließung bzw. Anbindung erfolgt jeweils unmittelbar über die bestehenden Ortstraßen. Ein Ausbau weiterer öffentlichen Verkehrserschließungsmaßnahmen ist nicht erforderlich und nicht geplant.

Die geplante Bebauung innerhalb der Erweiterungs-/ Grundstücksflächen soll gemäß der im Umfeld bestehenden Nutzungsstruktur entwickelt werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die vorliegende Planung für den Ort Hörlbach mit der in diesem Zusammenhang aufgezeigten Weiterentwicklung sowohl aus städteplanerischen, als auch aus baurechtlichen Gesichtspunkten noch eine verträgliche Entwicklung, abgestimmt auf den örtlichen Bedarf, darstellt.

7 ERLÄUTERUNG DER STÄDTEBAULICHEN FESTSETZUNGEN

Maß der baulichen Nutzung

Bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Diese bauliche Entwicklung entspricht der umliegend angrenzenden Bestandsbebauung.

Anzahl der Wohneinheiten

Es können maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude errichtet werden. Für die Flurnummer 517/1 gilt weiterhin, dass zuzüglich eine Einliegerwohnung zulässig ist. Dies begründet sich darin, den Grundstücksbesitzern möglichst viel Spielraum hinsichtlich Mehrgenerationenwohnen oder die Unterbringung einer Pflegekraft fürs Alter zu bieten.

Anzahl der Stellplätze

Die Stadt Abensberg legt großen Wert auf den Nachweis ausreichender Stellplätze um unkontrolliertes Parken auf den Ortsstraßen zu vermeiden. Es gilt demnach die Stellplatzsatzung der Stadt Abensberg in der jeweils gültigen Fassung.

8 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

8.1 Verkehr

8.1.1 Straßenverkehr

Die Ortsteile Unter- und Oberhörlbach sind über die Kreisstraße KEH 22 bzw. 7 und im Weiteren über die Bundesstraße B 301 an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Eine Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit gegeben.

Zusätzliche öffentliche Erschließungsstraßen sind nicht geplant. Die Zufahrt zu den Erweiterungsflächen erfolgt über das bestehende Verkehrsnetz und über private Zufahrten.

8.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Hörlbach ist durch den VLK [Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim] an das vorhandene Liniennetz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. Die Haltestelle Unterhörlbach sowie Mitterhörlbach Ortsmitte werden durch den Regionalbus bedient.

8.1.3 Geh- und Radwege

Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Geh- und Radwege vorhanden. Ein örtlicher Wanderweg sowie ein Radweg führen durch die beiden Ortsteile Unterhörlbach sowie Oberhörlbach.

8.2 Abfallentsorgung

Die Müllabfuhr erfolgt zentral auf Landkreisebene und ist für den Geltungsbereich sichergestellt.

8.3 Wasserwirtschaft

8.3.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser der bisher nicht erschlossenen Geltungsbereiche können durch eine Ortsnetzerweiterung über einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen des Wasserzweckverbandes Biburger Gruppe sichergestellt werden.

Detailabstimmungen hinsichtlich der Hauswasseranschlüsse sowie der Löschwasserversorgung sind im Zuge des weiteren Verfahrens auf Ebene der Erschließungsplanung zu tätigen.

8.3.2 Abwasserbeseitigung

Der Ortsteil *Hörlbach* ist nicht an die Kanalisation angebunden. Die Abwasserbeseitigung des Planungsbereiches erfolgt eigenverantwortlich über beispielsweise Sickergruben.

Detailabstimmungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung sind im Zuge des weiteren Verfahrens auf Ebene der Erschließungsplanung zu tätigen.

8.3.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Der Ortsteil *Hörlbach* ist nicht an die Kanalisation angebunden. Die Bodenversiegelung der Neuausweisung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind KFZ-Stellplätze und Zufahrten versickerungsfähig zu gestalten (z.B. Rasengitterstein, rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, Porenpflaster u.ä.).

Zudem wird empfohlen, dass von den Dachflächen anfallende und unverschmutzte Niederschlagswasser durch geeignete Rückhalteeinrichtungen für die Versickerung bzw. Wiederverwendung auf den privaten Grundstücksflächen zurückzuhalten. Vorgeschlagen wird die Errichtung entsprechender Rückhalteeinrichtungen (Zisterne, Gartenteich, Sickerschacht).

Ob und in welchem Umfang zusätzliche wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich werden, ist in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu klären und auf Ebene der Einzelbaugenehmigung entsprechend nachzuweisen.

Detailabstimmungen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind im Zuge des weiteren Verfahrens auf Ebene der Erschließungsplanung zu tätigen.

Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauanträgen in Form eines Entwässerungsplanes aufzuzeigen.

Hinweise:

Die Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFreiV) und Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und oberirdische Gewässer (TREN OG) sind zu beachten. Vorrangig ist das Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone zu versickern.

Die Grundstücksentwässerung hat grundsätzlich nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen.

Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen sowie PKW-Stellflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten (z. B. Rasengitterstein, rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, Porenpflaster, Betonpflaster mit Fuge u. ä.).

Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtfläche von 50 m² überschreiten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwässer erforderlich.

Aufgrund der Geländeneigungen kann es zu wild abfließendem Wasser kommen, dies darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

8.4 Energieversorgung

8.4.1 Elektrische Versorgung

Die elektrische Versorgung des Geltungsbereiches erfolgt durch:

Bayernwerk Netz GmbH
Netzbau Altdorf
Eugenbacher Straße 1
84032 Altdorf

und ist bereits durch die vorhandenen Anlagen sichergestellt.

Eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Energieträger zur Erschließung der zusätzlichen Bauflächen mit elektrischer Energie ist vorzunehmen.

Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel, bei der Errichtung der Bauten sind Kabeleinführungen vorzusehen. Vor Beginn von Erdarbeiten ist Planauskunft über unterirdischen Anlagen der Bayernwerk AG einzuholen.

Hinweis

Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln im Hinblick auf erschwerten Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich.

Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel [VBG 4] und die darin aufgeführten VDE - Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Verlegung der erforderlichen Leitungstrassen hat dabei unterirdisch zu erfolgen.

8.4.2 Gasversorgung

Eine Gasversorgung ist nicht vorhanden und auch für die weitere Zukunft nicht beabsichtigt.

8.5 Telekommunikation

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließung im Planungsbereich der

Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
T-Com/ TI NL Süd/ PTI 12
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg

so früh wie möglich, mind. 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Verlegung der zusätzlich notwendigen Versorgungsleitungen hat im gesamten Planungsbereich unterirdisch zu erfolgen.

Sollten im Näherungsbereich bestehender Kabel- und Rohranlagen Schutzmaßnahmen notwendig werden, sind entstehende Kosten durch den Veranlasser der Baumpflanzungen zu übernehmen.

Hinweise

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das *Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle* der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, Abschnitt 6 zu beachten.

Der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien dürfen durch Baumpflanzungen nicht behindert werden.

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den geltenden Vorschriften sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) durch vorhandene bzw. geplante Anlagen sicherzustellen. Weiterhin sind ausreichend dimensionierte verkehrliche Erschließungsanlagen für den Brand- und Katastrophenfall geplant. Der kommunalen Feuerwehr stehen insgesamt ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, um den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- Bereitstellung ausreichender Möglichkeiten zur Gewährleistung des Brandschutzes für die gemeindliche Feuerwehr.
- Sicherstellung der Rettungswege: die Feuerwehrzufahrten und Rettungswege sind so zu gestalten, dass diese jederzeit mit Großfahrzeugen befahren werden können (auch bei Nässe, Schnee, etc.).
- Die Drehleiter muss bei vollständiger (max.) Abstützung auf der befestigten Fahrbahndecke abgestützt werden können.
- Bepflanzung muss so gestaltet sein, dass die vollständige Bedienung des Leiteraufbaus (Drehen, Heben, Senken, Ein-/ Ausfahren) nicht beeinträchtigt werden.
- Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken dürfen nicht verstellt werden.
- Einhaltung von Hilfsfristen.
- Ausreichende Löschwasserversorgung/ Ausreichende Anzahl an Hydranten.
- Bereitstellung ausreichender Erschließungsflächen.
- Wechselbeziehungen im Planungsbereich zu anderen Gebieten.
- Minimierung brandschutztechnischer Risiken im Planungsbereich.

Allgemeine Hinweise:

Bei Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIIIMBL Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 02/2007) einzuhalten. Bei Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich wird den Gemeinden die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen. (Die DIN 14090 – „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ kann hierfür ebenfalls als Planungsgröße herangezogen werden).

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2013 (Az.: ID1-2211.50-162) empfiehlt den Gemeinden, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Es wird darum gebeten, dass der Abstand der Hydranten untereinander 150 m nicht überschreitet.

DVGW: Für Feuerlöschzwecke (DVGW W 405 (A)) bestimmte Hydranten sind in angemessenen Abständen in das Rohrnetz einzubauen (DVGW W 400-1 (A)) (vgl. DVGW-Merkblatt W 331). Die Abstände von Hydranten im Rohrnetz sind in Abhängigkeit von der Bebauung und von der Struktur des Rohrnetzes örtlich verschieden. Sie liegen in Ortsnetzen meist unter 150 m (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 400-1).

Eine entsprechende Begründung gibt der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. mit seiner Fachinformation für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr mit Stand 04/2013.

Es wird die Verwendung von Überflurhydranten empfohlen.

Begründung: Bei Überflurhydranten größer DN 80 liegt die Löschwasserentnahmemenge über der möglichen Entnahmemenge von Unterflurhydranten, da Unterflurhydranten trotz zwei verfügbarer Abgänge an den Durchmesser von DN 80 des Standrohres der Feuerwehr gebunden sind. Wird die Löschwassermenge durch Löschwasserbehälter sichergestellt, sind die Vorgaben der DIN 14230:2012-09 (Unterirdische Löschwasserbehälter) einzuhalten. Bei der Einplanung von Löschwasserteichen ist die Einhaltung der DIN 14210:2003-07 (Löschwasserteiche) vorausgesetzt.

10 IMMISSIONSSCHUTZ

10.1 Verkehrslärm

Nach Einschätzung der vorhandenen Planungssituation ist innerhalb der geplanten Ausweisung nicht mit erhöhten Beeinträchtigungen zu rechnen, da es sich bei den Erschließungsstraßen lediglich um Ortsstraßen im ländlichen Raum handelt, die keine überregionalen bzw. stark frequentierten Fernverkehrsverbindungen darstellen.

10.2 Gewerbelärm

Störende oder immissionsträchtige Gewerbebetriebe oder gewerblich genutzte Anwesen sind im Planungsgebiet selbst sowie in dessen unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Negative Auswirkungen sind somit in Bezug auf Gewerbelärmimmissionen nicht gegeben.

10.3 Sport- und Freizeitlärm

Im weiteren Umfeld der Neuausweisung gibt es keine entsprechenden Anlagen, eine Beurteilungsrelevanz ist somit nicht gegeben.

10.4 Sonstige Immissionen

Landwirtschaftliche Immissionen sind nicht zu erwarten, da im näheren Umfeld keine landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhanden sind. Eine vorübergehende ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im weiteren Umfeld ist zu dulden. Mit zeitweise bedingten Belastungen durch Staub, Lärm und Geruch ist zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Arbeiten fallen unter Umständen auch an Sonn- und Feiertagen an. Die Bauwerber sind darauf hinzuweisen.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für schutzbedürftige Wohnnutzungen sind gegebenenfalls immissionsschutzfachliche Anforderungen bezüglich Geruchseinwirkungen durch genehmigte Tierhaltungen im Umgriff zu beachten.

Zu dem nordwestlich gelegenen Hopfengarten wird ein Abstand von 25m zum Änderungsbereich eingehalten. Zudem wird eine 10m breite Schutzbepflanzung angelegt.

11 FLÄCHENBILANZ

Der Gesamtumgriff der Satzung erstreckt sich auf drei verschiedene Standorte im Ortsteil. Die Flächenbilanz hinsichtlich der Geltungsbereiche sowie der tatsächlichen Erweiterungs-/ Grundstücksflächen stellt sich folgendermaßen dar:

FL.-NR.	GELTUNGSBEREICH FLÄCHE IN M ²	GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FLÄCHE IN M ²
12	1.442	517
517/1	1.557	1.557
557	3.124	3.124
Gesamt	6.123	5.198

Die Geltungsbereiche weisen einen Umgriff von 6.123 m² auf. Die Erweiterungs-/ Grundstücksflächen selbst weisen eine Gesamtfläche von 5.198 m² auf. Die Differenz ergibt sich seitens der Flurnummer 12, deren Geltungsbereich entsprechend des Zugschnittes des Flurstückes ausgewiesen wird, die tatsächliche Erweiterungs-/ Grundstücksfläche, welche eine bauliche Entwicklung zulässt ist jedoch aufgrund des Abstandes zum nordwestlichen Hopfengarten, der Schutzbepflanzung sowie dem Gehölzbestand, welcher zu erhalten ist, reduziert.

12 ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSSAGEN

Es fanden keine faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange statt.

Vermeidungsmaßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen Eingriffe in die vorhandenen Gehölzbestände. Die Rodung von Gehölzbeständen findet außerhalb der Brut- und Nistzeiten im Zeitraum Oktober bis Februar statt, so dass es zu keiner Schädigung Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und/ oder Eiern kommt. Baumhöhlen oder Stammanrisse wurden, soweit ersichtlich, nicht festgestellt.

Prognose der Verbotverletzung

Durch das Vorhaben werden zum einen Gehölze dauerhaft entfernt, jedoch durch Pflanzungen von standortheimischen Bäumen und Sträuchern wieder ersetzt, so dass in absehbaren Zeiträumen neue Lebensraumstrukturen entstehen. Die Entfernung der Gehölze stellt nur einen kleinflächigen Eingriff dar und es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Zum anderen gehen unversiegelte Flächen durch das Vorhaben verloren, jedoch bleiben auch hier ausreichend große Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen.

Insgesamt bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Es ergeben sich keine erheblichen Störungen, aus denen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population resultieren würde.

Aufgrund der standörtlichen Bedingungen der Eingriffsflächen selbst, welche teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt und überwiegend als Hofflächen landwirtschaftlicher Betriebe und Gärten genutzt sind und aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lage an die bestehenden Hofstellen wird insgesamt davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vorliegen.

Dennoch sind Artenschutzrechtliche Belange während der Durchführungsphase einzuhalten. Darunter zählen keine Baumrodungen oder -fällungen während der Vogelbrutzeit (01.03. - 30.09.) sowie bei der Entfernung von Bäumen zu prüfen, ob es sich um Höhlen-/Spalten-/Biotopbäume handelt. Eine Entfernung derartiger Bäume ist nur gestattet, wenn eine aktuelle Besiedelung von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Soweit Höhlenbäume entfernt werden, ist außerdem sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

TEIL B] GRÜNORDNUNG

13 ANLASS

Die Stadt Abensberg hat beschlossen für den Ort Hörlbach eine Einbeziehungssatzung aufzustellen, um eine geringfügige Erweiterung von Bauflächen zu ermöglichen. In Zuge der geplanten Erweiterung ist die Schwere des Eingriffs zu ermitteln und Aussagen bezüglich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu treffen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung einschlägig, wenn auf Grund der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die zusätzlich zum Bestand festgesetzte Erweiterungsfläche ist dabei ausgleichspflichtig, da hier die Umwandlung vorhandener Freiflächen in überbaute Flächen als Nutzungsänderung von Grundflächen anzusehen ist. Bezüglich der Eingriffsregelung ist das Regelverfahren anzuwenden. Die Checkliste für die sogenannte *Vereinfachte Vorgehensweise* greift nicht, da durch die neuen Baukörper in Ortsrandlage gewisse Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind. Eine Umweltprüfung ist nach § 13 Abs. 3 BauGB für das hier zur Anwendung kommende vereinfachte Verfahren nicht erforderlich.

14 NATURRÄUMLICHE BESTANDSERFASSUNG

14.1 Naturräumliche Gliederung

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt der Planungsbereich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten [D 65] und darin in der Untereinheit Donau-Isar-Hügelland [062-A].

14.2 Potentiell natürliche Vegetation

Würden sämtliche anthropogenen Einflüsse unterbleiben, bildete sich im Bereich der Einbeziehungssatzung ein Flattergras-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald.

14.3 Vorhandene Vegetation

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 12 Gmkg. Hörlbach

Die Erweiterungsbereich stellt sich größtenteils als eine Mischung als Ruderal- und Baufläche dar bzw. wird derzeit als Abstellfläche für PKWs genutzt. Auf dem Grundstück findet sich ein Schuppen. Entlang der Flurstücksgrenze von Norden nach Süden findet sich eine Böschung welche durch eine dichte und gut gewachsene Baum-/ Strauchhecke mittelalter Ausprägung überstellt ist. Entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze finden sich vereinzelte Gehölze.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 557 Gmkg. Hörlbach

Der Erweiterungsbereich wird derzeit einerseits als Acker genutzt. Entlang der südlich verlaufenden Ortsverbindungsstraße befinden sich einige Straßenbegleitgehölze.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 517/1 Gmkg. Hörlbach

Der Erweiterungsbereich stellt sich derzeit als mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland dar. Rückwärtig finden sich zwei Obstgehölze im Bestand.

14.4 Biotopausstattung / Schützenswerte Lebensräume

Im Geltungsbereich sind keine amtlich kartierten Biotope vorhanden. Auf Ziffer 3.2.4 wird verwiesen.

14.5 Boden

Geologie

Der Geltungsbereich befindet sich in der geologischen Einheit des *Braunkohlentertiär i.w.S. (Naabtal, Nordfazies im Molassebecken)*.

Boden

Die Bodenkarte [M 1:200.000] beschreibt den Boden im Planungsgebiet *Braunerden und podsolige Braunerden aus Flugsand*.

Der Geltungsbereich verfügt über Bodenwertzahlen zwischen 40 und 48. Detailliertere Angaben können nicht getroffen werden, da keine Erkenntnisse aus Bodenaufschlüssen o.ä. vorliegen.

14.6 Wasser

Im Planungsgebiet sind keine permanent wasserführenden Gewässer vorhanden.

Laut dem Online-Angebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt der Geltungsbereich weder innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes noch innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} jedoch teilweise in einem wassersensiblen Bereich.

Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall in Bayern mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im Informationsdienst nicht flächendeckend abgebildet werden können.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

14.7 Klima und Luft

Das Klima ist kontinental geprägt. Die jährlichen Durchschnittsniederschläge betragen 650 – 750 mm, mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7° - 8° C.

Der Planungsbereich sowie die unmittelbar angrenzenden offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen haben grundsätzlich eine Wärmeausgleichsfunktion für die näheren Siedlungsbereiche, die jedoch eine untergeordnete Rolle spielen.

14.8 Landschaftsbild/ Erholungseignung

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 12 Gmkg. Hörlbach

Die Erweiterungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Oberhörlbach und stellt sich größtenteils als eine Mischung als Ruderal- und Baufläche dar bzw. wird derzeit überwiegend als Abstellfläche für PKWs genutzt und ist im rückwärtigen Bereich entlang der Grundstücksgrenze in Richtung Osten gut eingegrünt. Entlang der Erschließungsstraße finden sich vereinzelte Gehölze. An sich trägt der Erweiterungsbereich in seiner jetzigen Nutzung wenig zur Erholung bei.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 557 Gmkg. Hörlbach

Der Erweiterungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Unterhörlbach nördlich der Ortsverbindungsstraße und wird derzeit als Acker genutzt. Entlang der Straße befindet sich eine Böschung, welche stellenweise mit Straßenbegleitgehölzen überstellt ist. Aufgrund der Böschung wird die Fläche von der Straße aus wenig wahrgenommen. An sich trägt der Erweiterungsbereich in seiner jetzigen Nutzung wenig zur Erholung bei.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 517/1 Gmkg. Hörlbach

Der Erweiterungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Unterhörlbach südlich der Ortsverbindungsstraße und stellt sich derzeit überwiegend als mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland genutzt. Rückwärtig finden sich zwei Obstgehölze. An sich trägt der Erweiterungsbereich in seiner jetzigen Nutzung wenig zur Erholung bei.

15 ERLÄUTERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

Sämtliche Erweiterungsflächen sind an das bestehende Siedlungsgefüge des Ortes Hörlbach angebunden. Nachfolgend wird unter erneuter Auflistung der Bestandsstrukturen auf die einzelnen Flächen im Detail Bezug genommen.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 12 Gmkg. Hörlbach

Die Erweiterungsbereich stellt sich größtenteils als eine Mischung als Ruderal- und Baufläche dar bzw. wird derzeit als Abstellfläche für PKWs genutzt. Auf dem Grundstück findet sich ein Schuppen. Entlang der Flurstücksgrenze von Norden nach Süden findet sich eine Böschung welche durch eine dichte und gut gewachsene Baum-/ Strauchhecke mittelalter Ausprägung überstellt ist. Entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze finden sich vereinzelte Gehölze. Die Gehölze im Bestand sind zu erhalten, daher wird in der Stelle der Erweiterungsbereich zurückgenommen. Mit der Bestandserhaltung wird auch die Zielsetzung des Flächennutzungsplanes an der Stelle aufgegriffen.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 557 Gmkg. Hörlbach

Der Erweiterungsbereich wird derzeit einerseits als Acker genutzt. Entlang der südlich verlaufenden Ortsverbindungsstraße befinden sich einige Straßenbegleitgehölze. Im Norden der Erweiterungsfläche erfolgt zu Ortsrandeingrünung die Pflanzung einer 5,00 m breiten Baum-/ Strauchhecke. Aufgrund dessen, dass mittig innerhalb des Erweiterungsbereiches die zukünftige Zufahrt zu liegen kommen soll und dadurch Straßenbegleitgehölze gerodet werden müssen sind innerhalb der Baum-/Strauchhecke entsprechend vier Einzelgehölze als Ersatzpflanzung vorzusehen. Unmittelbar östlich der Erweiterungsfläche findet sich die Ausgleichsfläche. Dabei soll eine Streuobstwiese entwickelt werden. Diese übernimmt gleichzeitig die Eingrünungsfunktion an der Stelle. Mit der Eingrünung wird auch die Zielsetzung des Flächennutzungsplanes an der Stelle aufgegriffen.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 517/1 Gmkg. Hörlbach

Der Erweiterungsbereich stellt sich derzeit als mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland dar. Rückwärtig finden sich zwei Obstgehölze. Entlang der östlichen Grenze des Erweiterungsbereichs soll nun zur Ortsrandeingrünung eine Baum-/ Strauchhecke gepflanzt werden. Aufgrund dessen, dass das östlich an den Erweiterungsbereich angrenzende Flurstück Gehölzstrukturen in Form von Einzelgehölzen und Baum-/ Strauchhecken aufweist, welche zum Teil grenzständig sind, wird eine Breite der neu zu pflanzenden Hecke von 3,00 m als ausreichend betrachtet. Mit der Eingrünung wird auch die Zielsetzung des Flächennutzungsplanes an der Stelle aufgegriffen.

Für jede der Flächen gilt, dass zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen je 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum zu pflanzen ist.

Somit kann abschließend festgehalten werden, dass sich die grünordnerischen Festsetzung auf den Erhalt bestehender Gehölze (Einzelgehölze/ Gehölz- und Strauchhecken), neue Gehölz- und Strauchpflanzung sowie Ausweisung Ökologischer Ausgleichsflächen (Streuobst) belaufen.

16 EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG [BILANZIERUNG]

16.1 Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden *Eingriffsregelung in der Bauleitplanung* des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen; Bau und Verkehr (2021).

Es gilt nach einer vorangegangenen Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft die Schutzgüter des Naturhaushaltes unter Betrachtung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu bewerten.

Das Kompensationserfordernis wird für das Schutzgut Arten und Biotope flächenbezogen errechnet. Für die restlichen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie für eventuelle Ergänzungen zum Schutzgut Arten und Biotope erfolgt die Bewertung verbal-argumentativ.

Nach dem neuen Leitfaden *Eingriffsregelung in der Bauleitplanung* erfolgt die Eingriffs- und Ausgleichsflächenbilanzierung nach Wertpunkten. Hierbei muss der Ausgleichsbedarf in Wertpunkten der geplanten Ausgleichsfläche in Wertpunkten entsprechen. Zuletzt wird der Ausgleichsflächenbedarf in Wertpunkten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen in einen konkreten Flächenbedarf umgerechnet.

16.1.1 Ermittlung der Gesamtfläche des Eingriffs

In nachfolgenden Tabellen ist die Ermittlung der jeweiligen Erweiterungsbereiche des Eingriffs dargestellt:

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 12 Gmkg. Hörlbach

Der Erweiterungsbereich im Gesamten liegt bei 517 m². Da jedoch Teilbereiche des Grundstücks bereits versiegelt sind reduziert sich der Eingriff. Aufgrund der aktuellen Nutzung des Grundstückes als Abstellfläche für PKW etc. ist nicht abschließend nachvollziehbar welche Flächen versiegelt sind, daher werden nachfolgend zwei Drittel der Fläche sprich 612 m² angesetzt.

EINGRIFFSART	FLÄCHE [M ²]
Bau- und Erschließungsflächen	345
Gesamteingriffsfläche	345

Die Grundlage des zu errechnenden Ausgleichs beträgt insgesamt **345 m²**.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 557 (TF) Gmkg. Hörlbach

Die Erweiterungsfläche entspricht vollumfassend der Eingriffsfläche.

EINGRIFFSART	FLÄCHE [M ²]
Bau- und Erschließungsflächen	3.124
Gesamteingriffsfläche	3.124

Die Grundlage des zu errechnenden Ausgleichs beträgt insgesamt **3.124 m²**.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 517/1 Gmkg. Hörlbach

Die Erweiterungsfläche entspricht vollumfassend der Eingriffsfläche.

EINGRIFFSART	FLÄCHE [M ²]
Bau- und Erschließungsflächen	1.557
Gesamteingriffsfläche	1.557

Die Grundlage des zu errechnenden Ausgleichs beträgt insgesamt **1.557 m²**.

16.1.2 Festlegung der Bedeutung des Schutzgutes Arten und Lebensräume

Für das Schutzgut Arten und Lebensräume werden je nach ihren Merkmalen und Ausprägungen den Biotop- und Nutzungstypen [BNT] der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung [BayKompV] zugeordnet. Dabei basiert sich die Bewertung des Ausgangszustands des Schutzgutes Arten und Lebensräume pauschal auf den mittleren Wert der Grundwerte der betroffenen BNT.

Für die Erweiterungsbereiche der Flurnummern 12, 517/1 (TF) und 557 (TF) (Ruderalfläche/ Baufläche, Acker und Intensivgrünland) wird die Bedeutung des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit 3 WP [Wertpunkte] eingestuft.

16.1.3 Verbal-argumentativ Bewertung aller weiteren Schutzgüter

In der Regel werden die beeinträchtigten Funktionen der restlichen Schutzgüter durch die Kompensation des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit abgedeckt. Liegt eine Ausnahme vor, so wird ein zusätzlich erforderlicher Ausgleichsflächenbedarf verbal-argumentativ festgelegt. Das Schutzgut Landschaftsbild ist sehr spezifisch und stellt daher einen gesonderten Fall dar, der immer ergänzend verbal-argumentativ beschrieben wird.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft besteht kein zusätzliches Ausgleichserfordernis, da keine vom Regelfall abweichenden Umstände erkennbar sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden durch die geplanten Neuausweisungen mit weiteren technischen Bauwerken [Wohnhäuser] bedingt. Aufgrund der unmittelbaren Lage im Anschluss an bestehenden baulichen Anlagen wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut möglichst gering gehalten. Die geringfügigen verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut werden mit der Begründung der privaten Grundstücksflächen abgedeckt.

16.1.4 Ermittlung der Eingriffsschwere

Die Schwere der Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft wird aus dem Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung abgeleitet. Hierzu wird die Grundflächenzahl [GRZ] eingesetzt. Die vorliegende Einbeziehungssatzung setzt keine GRZ fest.

Vergleichsweise wird für alle Neuausweisungen der Einbeziehungssatzung *Hörlbach* zur Ermittlung der Eingriffsschwere eine GRZ von 0,35 gewählt.

16.1.5 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs

EINGRIFFS- FLÄCHE [M ²]	X	WERTPUNKTE BNT	X	BEEINTRÄCHTIGUNGS- FAKTOR [GRZ]	=	AUSGLEICHSBEDARF [WP]
--	---	-------------------	---	------------------------------------	---	--------------------------

Matrix zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der rechnerisch ermittelte Ausgleichsbedarf kann bei Vermeidungsmaßnahmen am Ort des Eingriffs gemäß Anlage 2 des neuen Leitfadens *Eingriffsregelung in der Bauleitplanung* von 2021 um einen Planungsfaktor bis zu 20% reduziert werden.

Der Abschlag von einem Planungsfaktor von 5% wird durch folgende Vermeidungsmaßnahmen gerechtfertigt:

- Ein- und Begrünung der privaten Grundstücksflächen mit Gehölzen der heimischen Vegetation zur Beschattung sowie zur Verbesserung des Kleinklimas und der Verdunstung,
- Erhalt der bestehenden Gehölzstruktur,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch flächensparende, effiziente Verkehrserschließungen.

In nachfolgenden Tabellen ist die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs für den Eingriffsbereich dargestellt:

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 12 Gmkg. Hörlbach

EINGRIFFS- FLÄCHE [M ²]	X	WERTPUNKTE BNT	X	GRZ	=	AUSGLEICHSBEDARF [WP]
345	x	3	x	0,35	=	362
Abschlag Planungsfaktor 5%						18
Erforderlicher Ausgleichsbedarf						344

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 557 (TF) Gmkg. Hörlbach

EINGRIFFS- FLÄCHE [M ²]	X	WERTPUNKTE BNT	X	GRZ	=	AUSGLEICHSBEDARF [WP]
3.124	x	3	x	0,35	=	3.280
Abschlag Planungsfaktor 5%						164
Erforderlicher Ausgleichsbedarf						3.116

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 517/1 Gmkg. Hörlbach

EINGRIFFS- FLÄCHE [M ²]	X	WERTPUNKTE BNT	X	GRZ	=	AUSGLEICHSBEDARF [WP]
1.557	x	3	x	0,35	=	1.635
Abschlag Planungsfaktor 5%						82
Erforderlicher Ausgleichsbedarf						1.553

16.1.6 Ermittlung des Ausgleichsumfangs in Wertpunkten

Der Ausgleichsumfang für die Biotop- und Nutzungstypen ergibt sich durch die Multiplikation der Größe der Ausgleichsfläche mit der entsprechenden Aufwertung nach der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen in Wertpunkten.

FLÄCHE [M ²]	X	AUFWERTUNG PROGNOSEZUSTAND - AUSGANGSZUSTAND	=	AUSGLEICHSUMFANG [WP]
-----------------------------	---	---	---	--------------------------

Matrix zur Ermittlung des Ausgleichsumfangs

Der gesamte Ausgleichsumfang der bereitgestellten Ausgleichsflächen ist den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 12 Gmkg. Hörlbach

Ausgleich auf Fl.-Nr. 68/1 Gmkg. Hörlbach (Teilfläche)

AUSGANGS- ZUSTAND		PROGNOSEZUSTAND [NACH 25 JAHREN]		BERECHNUNG DER WERTIGKEIT DER KOMPENSATIONSMASSNAHME [WP]		
Flächentyp [Code]	WP1	Flächentyp [Code]	WP2	Aufwertung [WP2-WP1]	Ausgleichs- fläche [m ²]	Ausgleichs- umfang [WP]
Mäßig extensiv genutztes, arten- armes Grünland [G211]	6	Entwicklung einer mesophilen Hecke [B112]	10	4	89	356
Gesamter Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche					89	356

Die erforderliche Ausgleichsfläche erreicht mit den geplanten Maßnahmen einen Kompensationsumfang von **356 Wertpunkten**. Somit kann dem Ausgleichsbedarf von 344 Wertpunkten Rechnung getragen werden.

Der bereitgestellte Ausgleichsumfang in Wertpunkten entspricht einer tatsächlichen Flächengröße von 89 m².

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 557 (TF) Gmkg. Hörlbach
 Ausgleich ebenfalls auf Fl.-Nr. 577 Gmkg. Hörlbach (Teilfläche)

AUSGANGS-ZUSTAND		PROGNOSEZUSTAND [NACH 25 JAHREN]		BERECHNUNG DER WERTIGKEIT DER KOMPENSATIONSMASSNAHME [WP]		
Flächentyp [Code]	WP1	Flächentyp [Code]	WP2	Aufwertung [WP2-WP1]	Ausgleichsfläche [m ²]	Ausgleichsumfang [WP]
Intensiv bewirtschafteter Acker [A11]	3	Entwicklung eines Streuobstbestandes im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland [B441]	11	8	390	3.120
Gesamter Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche					390	3.120

Die erforderliche Ausgleichsfläche erreicht mit den geplanten Maßnahmen einen Kompensationsumfang von **3.120 Wertpunkten**. Somit kann dem Ausgleichsbedarf von 3.116 Wertpunkten Rechnung getragen werden.
 Der bereitgestellte Ausgleichsumfang in Wertpunkten entspricht einer tatsächlichen Flächengröße von 390 m².

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 517/1 Gmkg. Hörlbach
 Ausgleich auf Fl.-Nr. 348 Gmkg. Hörlbach (Teilfläche)

AUSGANGS-ZUSTAND		PROGNOSEZUSTAND [NACH 25 JAHREN]		BERECHNUNG DER WERTIGKEIT DER KOMPENSATIONSMASSNAHME [WP]		
Flächentyp [Code]	WP1	Flächentyp [Code]	WP2	Aufwertung [WP2-WP1]	Ausgleichsfläche [m ²]	Ausgleichsumfang [WP]
Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland [G211]	6	Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands [G214]	11	5	315	1.575
Gesamter Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche					315	1.575

Die erforderliche Ausgleichsfläche erreicht mit den geplanten Maßnahmen einen Kompensationsumfang von **1.575 Wertpunkten**. Somit kann dem Ausgleichsbedarf von 1.553 Wertpunkten Rechnung getragen werden.
 Der bereitgestellte Ausgleichsumfang in Wertpunkten entspricht einer tatsächlichen Flächengröße von 315 m².

16.2 Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen

Die erforderlichen Kompensationsflächen werden außerhalb des Satzungsbereiches auf privaten Grundstücksflächen bereitgestellt. Nachfolgend werden der Ausgangszustand, die Entwicklungsziele und die Entwicklungszeit erläutert. In Bezug auf die Erstgestaltungsmaßnahmen und hinsichtlich der Pflege wird auf die Ausgleichsflächenpläne verwiesen. Diese sind unter Anhang 1 der Begründung einsehbar und sind Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 12 Gmkg. Hörlbach

Ausgleich auf Fl.-Nr. 68/1 Gmkg. Hörlbach (Teilfläche)

Bestand: Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland

*Entwicklungsziel: Entwicklung einer mesophilen Hecke [B112]**

Entwicklungszeit: 15 Jahre

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 557 (TF) Gmkg. Hörlbach

Ausgleich ebenfalls auf Fl.-Nr. 557 Gmkg. Hörlbach (Teilfläche)

Bestand: Acker

*Entwicklungsziel: Entwicklung eines Streuobstbestandes im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland [B441]**

Entwicklungszeit: 15 Jahre

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 517/1 Gmkg. Hörlbach

Ausgleich auf Fl.-Nr. 348 Gmkg. Hörlbach (Teilfläche)

Bestand: Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland

*Entwicklungsziel: Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands [G214]**

Entwicklungszeit: 10 Jahre

* Biotop-/ Nutzungstyp nach Bayerischer Kompensationsverordnung

16.3 Aussagen zur Umsetzung der Kompensationsflächen

Insgesamt gelten für Kompensationsflächen, unabhängig von den speziell getroffenen Maßnahmen, nachfolgende Anmerkungen:

- Maßnahmen, die den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten, sind untersagt, z.B.:
 - Errichtung baulicher Anlagen,
 - Einbringen standortfremder Pflanzen,
 - Aussetzen nicht heimischer Tierarten,
 - Flächenaufforstungen,
 - Flächenauffüllungen,
 - Vornehmen zweckwidriger land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen,
 - Betreiben von Freizeitaktivitäten oder gärtnerischer Nutzungen.
- Die Kompensationsflächen sind dauerhaft zu erhalten.
- Ausgefallene Pflanzen sind in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
- Änderungen des Pflegekonzeptes dürfen nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim, Untere Naturschutzbehörde, vorgenommen werden.
- Die Fertigstellung der Gestaltungsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im Abstand von 5 Jahren (bis zum Ende der vorgesehenen Entwicklungszeit) ist eine Kontrolle bzgl. des Entwicklungszustandes auf den Ausgleichsflächen vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde zu melden.
- Eine unmittelbare Meldung der Kompensationsflächen hat nach Inkrafttreten der Satzung an das Bayerischen Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, online zu erfolgen [Art. 6b Abs.7 BayNatSchG].

17 HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

17.1 Hinweise

Schutz des Oberbodens

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu sichern, dass er jederzeit zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten [max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe] zu lagern. Oberbodenlager sind oberflächlich mit Gründüngung anzusäen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

Nachbarschaftsrecht

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des BGAGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe,
- 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.

17.2 Artenlisten

Pflanzqualitäten

Die Begrünung im Planungsbereich ist mit folgenden Bäumen und Sträuchern durchzuführen, wobei diese Mindestpflanzqualitäten gelten:

Bäume der Wuchsklasse 1

Einzelbaum: Qualität: H, 3x v., mDB., 16-18, Straßenraumprofil, falls erforderlich
Flächige Pflanzung: Qualität: vHei., 200-250

Bäume der Wuchsklasse 2

Einzelbaum: Qualität: H, 3x v., mDB., 16-18, Straßenraumprofil, falls erforderlich
Flächige Pflanzung: Qualität: vHei., 200-250

Obstgehölze

Apfel-, Birne- und Zwetschge: Qualität: H, 2 x v., o. B., StU mind. 10-12
Walnuss: H, 3 x v., mDB., StU mind. 10-12

Sträucher

Qualität: Str, 60-100

Artenliste Gehölze

In Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation eignen sich nachfolgende Arten besonders zur Begrünung im betreffenden Landschaftsausschnitt:

Bäume 1. Wuchsordnung

Betula pendula	Sand-Birke
Quercus robur	Stiel-Eiche

oder andere heimische, standortgerechte Arten.

Bäume 2. und 3. Wuchsordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Gewöhnliche Eberesche

oder andere heimische, standortgerechte Arten.

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Rosa ssp.	Rosen in Arten
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasser - Schneeball
oder andere heimische, standortgerechte Arten.	

Obstbäume

Äpfel:	Bohnapfel
	Engelsberger
	Große Kasseler Renette
	Hauxapfel
	Jakob Fischer
Birnen:	Kaiser Wilhelm
	Bayerische Weinbirne
	Doppelte Philipps
Zwetschgen:	Neue Poiteau
	Hauszwetschge
Walnüsse:	Nr. 26
	Nr. 139

oder andere standorttypische Lokalsorten Arten.

Aufgrund der Lage im Übergangsbereich zu freier Landschaft ist von der Verwendung von Nadelgehölzen, Lebensbäumen, Scheinzypressen sowie von Gehölzen mit Sonderwuchsformen [wie Trauer-, Hänge-, Zwerg-, Korkenzieherwuchsform] abzusehen.

18 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR [2021]: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 [BGBl. I, S. 3634], das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 [BGBl. I S. 4147] geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 [BGBl. I S. 3786], die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 [BGBl. I S. 1802] geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 [GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B], die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 [GVBl. S. 286] geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 [GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I], die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 [GVBl. S. 74] geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 [BGBl. I S. 3908] geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 [GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U], das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 [GVBl. S. 352] geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 [BGBl. I S. 2585], das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 [BGBl. I S. 3901] geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 [GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U], das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9.11.2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 2242-1-K] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23.04.2021 [GVBl. S. 199] geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG [BayKompV] vom 07.08.2013 [GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U] die durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 [GVBl. S. 352] geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN [Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG] vom 17.03.1998 [BGBl. I S. 502], das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 [BGBl. I S. 306] geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG [BBodSchV] vom 12.07.1999 [BGBl. I S. 1554], die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 [BGBl. I S. 1328] geändert worden ist

BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES [Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG] vom 23.02.1999 [GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U], das zuletzt durch Gesetz vom 9.12.2020 [GVBl. S. 640] geändert worden ist

BAYERISCHES FEUERWEHRGESETZ [BayFwG] vom 23.12.1981 in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 215-3-1-I] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2020 [GVBl. S. 350] geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ [FIN-WEB]:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/fis-natur>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN [LEP]:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://risby.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG – REGIONALPLAN REGION REGENSBURG: <http://www.region11.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <https://www.umweltatlas.bayern.de>

ANHANG 1

Bereitstellung ökologischer Ausgleichsflächen - Ausgleichsflächenpläne